

H I N W E I S

=====

Karteimässige Erfassung von Namen
aus Ordnern der Abteilung "Sachdokumente"

Inform. Ordner Nr. ^{VERFOLGUNG (MANN)} 405 / LYBIEN Nr. ¹

Bemerkungen: Keine Namen vorhanden

Datum: 25.9.85
JACOBS J.

Jüdische Verfolgung in Libyen

Seiten:

- 1.) Schreiben der Deutschen Botschaft in Rom
v. 27.10.1942 an das Auswärtige Amt, Berlin
betr.: Die Italienische Judengesetzgebung
in Libyen, - Bericht v. 21.10.1942 des
Deutschen Konsulats in Tripoli an die
Deutsche Botschaft in Rom.

- 2.) Anschlußbericht v. 27.10.1942
des Deutschen Konsulats in Tripoli an die
Deutsche Botschaft in Rom
betr.: Zahlenmäßige Aufstellung der augen-
blicklich (15.10.1942) in Libyen wohnhaften
jüdischen Bevölkerung

- 3.) Schreiben v. 5.11.1942 und 7.11.1942
des Auswärtigen Amtes, Berlin mit Kopien
der Berichte des Deutschen Konsulats in
Tripoli v. 21.10.1942 und 27.10.1942 an:
a) das Reichssicherheitshauptamt Berlin
b) die Reichsleitung der NSDAP-Rassenpoliti-
sches Amt-Berlin

1 - 10

Informationsordner 405 / Libyen 1

Erhalten von der Zentralen Stelle der Landes-
justizverwaltungen, Ludwigsburg im Okt. 1976

Blattzahl: 10

Inland II

Geheim

54/4

Boten

Ort

Tüden

Stroße

in

Telefon

Libyen

Drahtanschrift

U. Schiller

vom

1942

bis

43

Bemerkungen

5197H/E307617

948g, 970g

Stolzenberg

Stolzenberg-Osenheller

Postall-Nr. 11

DM 9
V. A. eing. 30 OKT. 1942 Va
Deutsche Botschaft

10077
Nr. 1709/42 R

Rom, den 27. Oktober 1942.

G e h e i m !

Inhalt : Die italienische Juden-
gesetzgebung in Libyen.

- Anlage - *(Handwritten)*

Auswärtiges Amt
D III 948. 0
eing. 30. OKT. 1942
Ant. (31.10) Corp. d. C.

In der Anlage übersende ich Durchdruck eines
Berichts des Konsulats Tripoli vom 21. d. Mts. zur
gefälligen Kenntnisnahme.

(Handwritten signature)

(Handwritten notes)
K. B. ...
23/10

An
das Auswärtige Amt
Berlin

E307624

Berlin, den 5. November 1942.

W. Klingenfuss

zu D III 948 g.

1.) An

- a.) das Reichssicherheitshauptamt,
- b.) die Reichsleitung der NSDAP.
- Rassenpolitisches Amt -
Berlin W. 15.
Sächsischestr. 69.

GEHEIM!

Ref.: I.V. Ges.-Rat KLINGENFUSS.

*beisufügen zu a.) und b.)
je ein Doppel der Anlage
des Eingangs.
- 1 -*

In der Anlage wird eine Durchschrift des Berichtes des Deutschen Konsulats in Tripoli vom 21. Oktober 1942 - Nr. 279 g - an die Deutsche Botschaft in Rom mit der Bitte um Kenntnisaufnahme übersandt.

I. A.

Ges. KLINGENFUSS.

*hoy
602
38 K...*

2.) Z. d.

A. 2. Ab: 6. Nov. 1942
[Signature]

P. M.

E307623

Fr. 3/11

Deutsches Konsulat

Tripoli, den 21. Oktober 1942

Nr. 279 G

G e h e i m

7 Durchschläge

Im Anschluß an die Berichte
Nr. 200 G vom 19.5.42 und
" 205 " 9.6.42

Betrifft: Judengesetzgebung in Libyen

r.

Nachdem durch das Gesetz vom 2. Mai 1942 zunächst die wirtschaftliche Betätigung der Juden in Libyen einer Sonderregelung unterworfen worden war, hat man mit Gesetz vom 20. Juni 1942 die "Zivile Mobilisation der italienischen und libyischen Staatsangehörigen jüdischer Rasse" angeordnet. Unter das Gesetz fallen die Juden vom 18. bis zum 45. Lebensjahre, soweit sie in Libyen ansässig sind. Da es eine statistische Erfassung der Juden vor der Besetzung Libyens durch die Italiener nicht gab und daher vorerst nur die Juden bis zum 31. Lebensjahr erfasst werden können, ist gleichzeitig ein Registrierungszwang eingeführt worden. Die Arbeitskraft der mobilisierten Juden soll auf Übelsten eingesetzt werden, die mit der militärischen und wirtschaftlichen Ausnutzung der Kolonie Libyen in Verbindung stehen. Jeder Jude wird in Rahmen seiner körperlichen und beruflichen Fähigkeiten eingesetzt. Mit der Durchführung dieser Vorkehrung ist das Vorgehen beauftragt.

auf Grund dieser neuen Gesetze wurden zunächst etwa 3000 Juden mobilisiert, die man in Rom sammelte. Da jedoch für den Arbeitsmarkt nichts vorbereitet war, sah man sich gezwungen, den größten Teil wieder nach Hause zu schicken. Zurück blieben etwa 600 Facharbeiter, die zur Arbeitsableitung in die Circonarie geschickt und dort auf die einzelnen Militärverbandestätten verteilt wurden; außerdem wurde ein Teil der Juden in militärischen Verwaltungsbüros untergebracht. Der geschlossene Einsatz in besonderen Werkstätten war wegen organisatorischer Schwierigkeiten nicht möglich. Auf Grund dieses Misserfolges wurde eine

Kommission

die Deutsche Mission

6307325

[Handwritten signature]

Kommission gebildet, in der das Gouverneur, der Vizegouverneur, die Polizei, die Militärbehörden und andere interessierte Stellen vertreten waren. Diese Kommission sollte die Einzelheiten der zukünftigen jüdischen Arbeitseinsatzregeln. Man ist übereingekommen, zunächst nur die Juden im Alter von 18 - 28 Jahren einzusetzen, denen etwa im Dezember die Juden zwischen 28 und 38 Jahren folgen sollen. Diese Juden sollen, soweit sie nicht eine besondere Fachausbildung besitzen, in Arbeitskompanien gegliedert nach Möglichkeit geschlossen beim Bahnbau beschäftigt werden. Vor der Einberufung werden die Dienstpflichtigen von einer Ärztekommision auf ihre Diensttauglichkeit untersucht; nachdem bereits zwei Ärzte wegen Hebräischkeit vom Dienst haben suspendiert werden müssen, werden nunmehr die Kommissionen durch das GOU bestimmt; außerdem sind bei der Untersuchung Polizeibeamte zugegen. Von einer wirtschaftlichen Kommission wird festgestellt, ob die zurückbleibenden Familienangehörigen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage Unterstützung erhalten müssen. Die Dienstpflichtigen selber erhalten eine Bezahlung, die ebenso hoch ist wie die der entsprechenden arabischen Arbeitskräfte. Für die Bezahlung ist eine gewisse Leistungseinstufung vorgesehen, wobei die oberste Gruppe mit 80 % über dem Minimum liegt. Betroffen von dieser "Mobilisation" werden etwa 4 - 5000 von den 16 000 tripolitanischen Juden.

Das gegenüber der deutschen Judengesetzgebung grundsätzlich Unterschidende ist, daß die Basis des Gesetzes nicht die Mobilisierung des Judentums oder auch nur seine Abschließung von der übrigen Bevölkerung ist, sondern es vielmehr mit der Notwendigkeit begründet wird, die jüdische Arbeitskraft bei dem großen Arbeitsmangel in Libyen der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Dies wird wohl auch bis zu einem gewissen Grade erreicht werden; politisch jedoch ist der Erfolg des Gesetzes gering.

Die Hauptschwäche des Gesetzes ist darin zu sehen, daß es nicht das Judentum in seiner Gesamtheit erfaßt. Die eigentlichen Erbschaften behalten weiterhin die Möglichkeit, ihre für die libysche Wirtschaft und Verwaltung zweifellos schädliche Tätigkeit fortzusetzen. Sodann werden die mobilisierten Juden nicht streng in Arbeitslagern zusammengefaßt, sondern über die verschiedenen

Arbeitsstellen

E207626

Arbeitsfelder verteilt. Es ist ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben, sich mit ihren weitgehenden Beziehungen in Betriebe zu infiltrieren, die von militärischer Wichtigkeit sind, was nicht ganz ohne Gefahr ist. Insbesondere erscheint mir bedenklich, daß die Arbeitsleistung der Juden nicht auf rein manuelle Arbeiten beschränkt worden ist, sondern daß sie auch in Kriegs verwendet werden. Ein Jude, der gegen Beschäftigung in einem tripolitanischen staatlichen Büro arbeitet, ist an sich nicht schlechter gestellt und hat evtl. größere Möglichkeiten zur Betreibung illegaler Geschäfte als vorher. (Die ursprüngliche Befürchtung, daß der secret service sich der libyschen Juden bedienen, hat sich als geringer herausgestellt, als zunächst angenommen wurde. Es hat bisher nicht ein einziger Fall festgestellt werden können, und auch die gelegentlich von der italienischen Polizei angebotenen agents provocateurs sind ausnahmslos mit ihren Angeboten abgefallen.)

Die Hauptschwierigkeit bei der Durchführung des Gesetzes dürfte darin liegen, daß von den hierigen hohen Beamten kaum einer mit Überzeugung an diese Durchführung herangeht; der größere Teil gibt zwar ohne weiteres die destruktive Tätigkeit des libyschen Judentums zu, befürchtet aber von einem zu scharfen Vorgehen ein Zusammenbrechen der libyschen Wirtschaft. Ein kleiner Teil der Beamten hat auch persönliche oder materielle Bindungen zum Judentum. Diejenigen, die für scharfes Vorgehen plädieren, sind in der Minderzahl. Die Behandlung der ganzen Frage hat innerhalb der Beamtenenschaft scharfe Spannungen hervorgerufen. Eigenartigerweise hält sich die Partei im Hintergrund.

Ein Hauptmotiv für das Arbeitsgesetz und die weiteren zu erwartenden Gesetze liegt darin, daß die sehr antisemitische arabische Bevölkerung immer wieder auf die Tatsache hinweist, daß sie selbst ihre besten Leute bei dem ersten Rückzug, bei dem drei arabische Divisionen völlig aufgerieben wurden oder in Gefangenschaft gerieten, verloren hat, während die jüdische Bevölkerung bisher ungeschoren durch den Krieg gekommen ist und lediglich große Handelsgewinne eingestreckt hat.

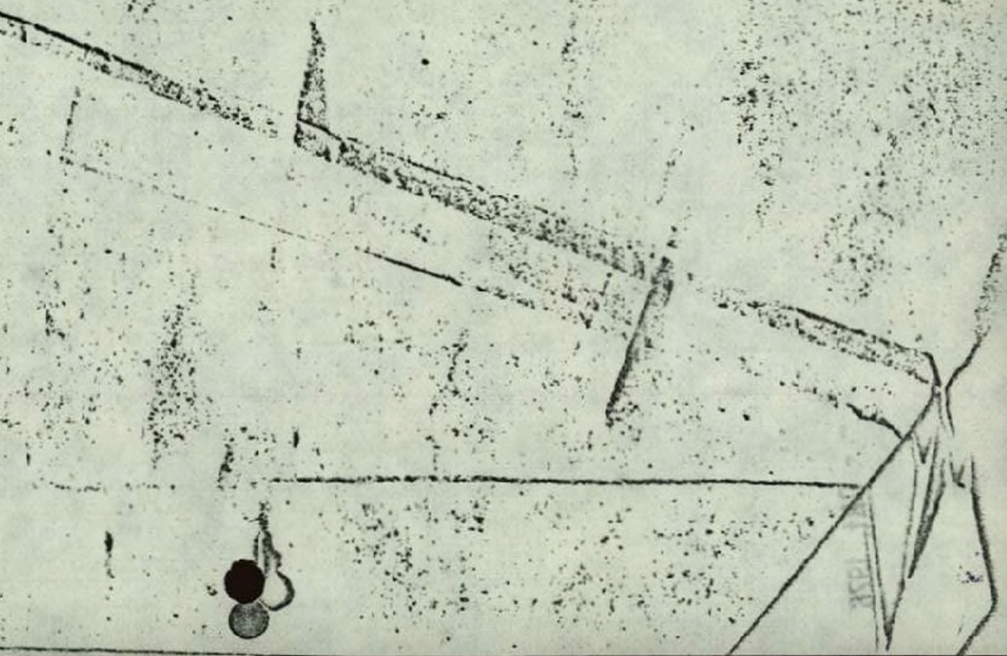
Former haben die leitenden Beamten in Libyen wohl das Gefühl, daß sie etwas tun müssen, damit ihnen nicht eines Tages von Rom

E907627

K 0302033

Reuni. Stelle. 100000

1950



XXX

aus die Initiative wie der Fund genommen wird, alle leitenden Stellen hier wird von "alten Kolonialisten" besetzt, die sich zwar untereinander stillschweigend abgefunden, aber einig sind in der Abwehr eines homo novus. Dazu kommen die Referatierungen vor den höchsten Stellen, von denen aus ein besonderes Interesse an der Judenfrage anzunehmen ist. Die hohen Stellen besetzt sich, mir gegenüber einen ganz besonderen Respekt in der Judenfrage zu zeigen zu lassen, und zu beweisen, daß es ihm um alle Götzen geht, was irgend möglich ist. Die gleiche Beobachtung hat auch der hier als Verwaltungsreferent der Sicherheitspolizei zur Polizia dell'Africa Italiana, 23-Hauptstadt unter Masvecke, gemacht.

Gen. V. Walther

112, den 7. November 1942. *WV*

Su D III 970 B.

3.) An

- a.) das Reichssicherheitshauptamt,
- b.) die Reichsleitung der NSDAP.
- Rassenpolitisches Amt -
Berlin W. 15.
Süchsestrasse 69.

Geheim

Ref.: I.V. Ges.-Rat KLINGENFUSS.

*Beifügen zu a.) und b.)
je ein Exemplar der An-
lage des Eingangs.
- 1 -*

In Anschluß an das Schreiben vom 5. November 1942 - D III 948 g - wird in der Anlage eine Durchschrift des Berichtes des Deutschen Konsulats in Tripoli vom 27. Oktober 1942 - 282 g - an die Deutsche Botschaft in Rom mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

I. A.
ges. KLINGENFUSS.

E307619

2.) Z. d. A.

Ab: 9. Nov. 1942
Int.

Pen.

1. 1/11

zent. stelle buchspind

Deutsches Konsulat

Tripoli, den 27. Oktober 1942

Geheim

No. 270 G

7 Durchschläge

In Anbetracht des Bericht

No. 270 G vom 22.10.42

Extrakt Juden in Libyen

Unseitig wird eine Aufstellung über die Aufstellung der Juden

in Libyen befindlichen Juden vorliegt, die mir der Se-

kreisleiter der afrikapolizei, Freeti, lebenswürdigem mit

der Bitte um vertrauliche Behandlung eingereicht wurde.

Die in Frage interniert angegebenen Juden sind aus dem

Landesamt Tripoli und dem Landesamt Tripoli eingereicht

worden.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung ist dem Se-

kreisleiter Freeti zur Verfügung gestellt.

1031

Deutsches Konsulat

Zahlenmäßige Aufstellung
der augenblicklich in Libyen wohnhaften jüdischen Bevölkerung

Provinz Bengasi und Derna 400

Provinz Tripoli 23 510

Provinz Sirte internierte 2 500

H.B. Die obigen Angaben sind nur annähernd genau.

Tripoli, den 15. Oktober 1942